

ZH_OBERGERICHT LC150012 vom 22. April 2015

ZH Obergericht, 2015-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC150012

FR: ZH_OBERGERICHT LC150012 du 22 avril 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LC150012 del 22 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

Am 17. Juli 2014 machte die Klägerin beim Bezirksgericht Zürich eine Klage auf Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils gemäss Art. 64 IPRG rechtshängig. Mit Verfügung vom 12. September 2014 wurde der Beklagte aufgefordert, sich zur örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts Zürich sowie zur möglichen Litispendenz eines gleichen oder gleichartigen Verfahrens in Tschechien zu äussern. Dieser erhob darauf am 29. Oktober 2014 die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit, eventuell der Rechtshängigkeit einer identischen Klage in Prag. Am

E. 5

Zusammengefasst ergibt sich aufgrund der vorstehenden Erwägungen, dass die Klägerin keine tatsächlichen Elemente für eine überwiegende physische Präsenz in der Stadt Zürich darlegen konnte. Die primären familiären Beziehungen im Rahmen einer gefestigten Partnerschaft und damit der soziale Lebensmittelpunkt sind im Raum Freiburg/Bern zu verorten, wo sich die Klägerin nach ihren eigenen Ausführungen auch vorzugsweise physisch aufhält. Aus diesen Umständen ist kein familiärer Lebensmittelpunkt als Ausdruck der Absicht eines dauernden Verbleibs in der Stadt Zürich erkennbar. Die Wohnung der Schwester an der F.____-Strasse ... in Zürich dürfte früher eine gewisse Bedeutung als vorläufiger Zufluchtsort für die kinderlose Klägerin gehabt haben, nachdem sie vom Beklagten kurzfristig aus der ehelichen Wohnung in C.____ in Tschechien hinausgeworfen worden war, sich persönlich neu orientieren musste und in dieser Umbruchphase verständlicherweise die Unterstützung und Hilfe ihrer Herkunftsfamilie in der Schweiz suchte. Mittlerweile hat die Klägerin ihr persönliches Lebensumfeld in der Schweiz aber anderweitig konsolidiert. Die Adresse an der F.____-Strasse ... in Zürich fungiert zur Hauptsache als blosser Meldeadresse und ist Ort der familiären Kontaktpflege zu Schwester und Nichte, nicht aber mehr Ort der Pflege der nunmehr im Zentrum stehenden festen Partnerbeziehung. Die Meldeadresse kann schliesslich auch nicht als hauptsächlicher Ort der Berufsausübung der Klägerin betrachtet werden, was unter Umständen noch als Indiz für einen Wohnsitz gelten könnte. Damit ist auf die vorliegende Klage mangels örtlicher Zuständigkeit des Bezirksgerichts Zürich nicht einzutreten und der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen.

E. 6

Geht man von einem zentralen Lebensmittelpunkt der Klägerin bei ihrem Partner aus, besteht durchaus ein Wohnsitz in der Schweiz und damit ein schweizerischer Gerichtsstand gemäss Art. 59 lit. b IPRG. Insofern kann auf eine Prüfung verzichtet werden, ob der Klägerin ein ersatzweiser Gerichtsstand an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. b IPRG zustehen würde. Immerhin würde auch

der gewöhnliche Aufenthalt gemäss dieser Bestimmung eine

- 12 - regelmässige bzw. überwiegende physische Anwesenheit sowie einen Beziehungsschwerpunkt am Aufenthaltsort gleich wie für einen Wohnsitz voraussetzen. Für die Bestimmung des Aufenthaltsortes entfällt lediglich die Voraussetzung der subjektiven Absicht eines dauernden Verweilens (BSK IPRG - C. Westenberg, Art. 20 N 22f; Keller/Kren Kostkiewicz, Zürcher Kommentar zum IPRG, Art. 20 N 42ff). In diesem Sinne sind die Berufungsrügen der Klägerin betreffend eine Aufenthaltszuständigkeit unbegründet (Urk. 43 S. 33ff). Da die Stadt Zürich nicht Heimatort der Klägerin ist, ist auch nicht weiter auf die Heimatzuständigkeit und die Voraussetzungen einer Klage am Heimatgerichtsstand gemäss Art. 60 IPRG oder auf die Voraussetzungen zur Gewährung eines Notgerichtsstandes in der Stadt Zürich gemäss Art. 3 IPRG einzugehen (Urk. 43 S. 37ff). Ist auf die Klage zufolge örtlicher Unzuständigkeit des Bezirksgerichts Zürich nicht einzutreten, erübrigen sich schliesslich auch Ausführungen zur Litispendenz. Dazu fehlte es im Übrigen mangels eines erstinstanzlichen Entscheides zu diesem Thema an einem Anfechtungsobjekt im Berufungsverfahren (Urk. 43 S. 43).

E. 7

Ist die Berufung der Klägerin abzuweisen und der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid zu bestätigen, wird die Klägerin für beide Instanzen gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO kostenpflichtig. Der für die Kostenfestsetzung massgebliche Streitwert beträgt Fr. 10'677'000.- (Urk. 1 S. 2). Die Entscheidegebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 2 lit. c und d sowie §

E. 12

GebV OG auf Fr. 20'000.- festzusetzen. Die erstinstanzliche Entscheidegebühr von Fr. 30'000.- blieb unangefochten und ist zu bestätigen. Die dem Beklagten zufolge des Unterliegens der Klägerin zugesprochene vorinstanzliche Parteientschädigung blieb ebenfalls unangefochten und ist zu bestätigen. Parteientschädigungen für das Berufungsverfahren sind nicht zuzusprechen; der Klägerin nicht wegen ihres Unterliegens, dem Beklagten nicht mangels wesentlicher Umtriebe.

- 13 - Es wird erkannt: 1. Auf die Klage wird nicht eingetreten. 2. Die Dispositiv-Ziffern 2 - 4 des erstinstanzlichen Urteils werden bestätigt. 3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 20'000.-. 4. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Klägerin und Berufungsklägerin auferlegt und aus dem von ihr geleisteten Prozesskostenvorschuss bezogen. 5. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten/Berufungsbeklagten unter Beilage des Doppels von Urk. 43, an das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie an das Bezirksgericht Zürich (8. Abteilung), je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 7. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 14 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 10'677'000.-. Die

Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Zürich, 22. April 2015
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin:
Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. J. Freiburghaus versandt am: kt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.